

Synopse

2022.nwlr.25 Landratsreglement (Befristung Erfüllung Vorstösse)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **151.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)[NG 151.1]</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 151.11 (Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR) vom 16. September 1998) (Stand 15. März 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 112 5. Weiterbehandlung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erfüllt gutgeheissene Motionen und Postulate.</p> <p>² Er erfüllt ein Postulat, indem er in einem separaten Bericht, im Rechenschaftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage Bericht erstattet. Separate Berichte kann das Landratsbüro einer Kommission zur Prüfung zuweisen oder sie selbst prüfen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erfüllt gutgeheissene Motionen und Postulate <u>innert zwei Jahren</u>.</p> <p>² Er erfüllt ein Postulat, indem er in einem separaten Bericht, <u>im Rechenschaftsbericht in einem der zwei auf die Gutheissung folgenden Rechenschaftsberichte</u> oder im Rahmen einer Vorlage Bericht erstattet. Separate Berichte kann das Landratsbüro einer Kommission zur Prüfung zuweisen oder sie selbst prüfen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>³ Der Regierungsrat erstattet in einem besonderen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes dem Landrat jährlich Bericht über die noch nicht abgeschriebenen Motionen und Postulate.</p>	
	<p>§ 112a 5a. Fristverlängerung, Fristversäumnis</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um längstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Landrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von längstens sechs Monaten nach der Ablehnung zu.</p> <p>² Die Aufsichtskommission prüft die Stichhaltigkeit der Gründe für die Fristverlängerung oder die Gründe für das Fristversäumnis.</p> <p>³ Sie stellt dem Landrat Antrag auf Fristverlängerung. Bei Motionen kann sie auch die Überweisung an eine Fachkommission oder die Abschreibung beantragen.</p>
	<p>§ 112b 5b. Erfüllung durch Fachkommission</p> <p>¹ Die Fachkommission kann sich zur Erfüllung einer Motion unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wenden und diesen Aufträge erteilen. Sie teilt dies der zuständigen Direktion mit. Sie kann auch externe Fachpersonen beauftragen.</p> <p>² Sie unterbreitet dem Landrat eine Vorlage oder stellt Antrag auf Abschreibung der Motion.</p>
<p>§ 114 b) von gutgeheissenen Vorstössen</p> <p>¹ Der Regierungsrat oder eine landrätliche Kommission können im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von erfüllten Vorstössen beantragen; der Regierungsrat kann die Abschreibung auch im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beantragen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>² Für Motionen und Postulate, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, stellt der Regierungsrat in einem besonderen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes den begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung.</p> <p>³ Das Landratsbüro wacht über die beförderliche Erledigung der vor mehr als drei Jahren gutgeheissenen Motionen und Postulate.</p>	<p>² Für Motionen und Postulate, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, stellt der Regierungsrat in einem besonderen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes den begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung.</p> <p>³ Das LandratsbüroDie <u>Aufsichtskommission</u> wacht über die beförderliche Erledigung der vor mehr als drei Jahren gutgeheissenen Motionen und Postulate.</p>
	<p>§ 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für Motionen und Postulate, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gutgeheissen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Der Landratspräsident</p> <p>Der Landratssekretär</p> <p>2022.nwlr.25</p>